

nicht ausgesprochen, wohl aber behauptet, daß ein Consistorium auch ohne wirkliche Verwaltung bestehen könne. — 4) zuletzt entscheidet sie für den Plan der Regierung aus Gründen, die den Plan der Majorität als gänzlich unhaltbar darstellen sollen. Daß von ihr vorgeschlagene Consistorium sei nämlich: a) gegen die Verfassung, weil es mit dem Ansehen des Cultusministeriums nicht bestehen könne, b) es würde alle Klagen und Beschwerden über die Kraftlosigkeit der ältern Consistorien in der Verwaltung der äußern kirchlichen Angelegenheiten erneuern, c) es würde nicht im Stande sein, von der Hauptstadt aus die Kirchen- und Schulangelegenheiten so nahe und bestimmt in das Auge zu fassen, wie die den Provinzialbedürfnissen nähere Kirchen- und Schuldeputation in den Kreisdirectorien, d) es würde theurer und kostspieliger sein, als die Ausführung des Planes der Regierung. Hier wird nun noch bemerkt, daß die Majorität einen Posten von 3000 Thlr. doppelt aufgeführt habe, und es folgen noch einige positive Gründe für den Plan der Regierung, die ich hier übergehen muß.

Ich wende mich nun zu der Prüfung dieser Gründe, und zwar von dem constitutionellen Standpunkte aus, auf dem wir stehen und auf welchen auch ich mit einem feierlichen Eide gestellt bin. Denn wäre der heutige 26. September d. J. 1834 der 6. d. J. 1830 und handelte es sich bloß um eine Ausbesserung oder Uebertünchung der alten Verfassung, so würde ich ganz anders stimmen als jetzt, wo ein großer Theil derselben schon versunken ist, wo ein Neubau nicht vermieden werden kann, und wo der Kammer eben so wenig die Aufrichtung eines geistlichen Garten- und Lusthauses, als eines gothischen Gebäudes empfohlen werden darf. — Von dieser Stellung aus muß ich nun gegen die Gründe der verehrten Deputation bemerken, daß ihr erster Grund mehr scheinbar, als treffend ist. — Sie beschuldigt den Plan der Regierung, daß er die Selbstständigkeit der Kirche bedrohe, d. h. ihre Unabhängigkeit im Denken, Wollen und Handeln. — Hier fragt es sich aber vor Allem, um welche Selbstständigkeit es sich hier handele, um die äußere oder innere? Handelt es sich um die äußere oder sociale, wie sie die katholische Kirche anspricht, als ein geistlicher Staat unter einem souverainen Oberhaupte; so wird diese allerdings von jeder Constitution, selbst von der monarchischen Verfassung und von dem Geiste der Zeit selbst bedroht. Aber diese Selbstständigkeit nimmt die protestantische Kirche keinesweges in Anspruch; sie betrachtet sie sogar als ein ausschließendes Attribut des Staates; sie will nur die innere Selbstständigkeit des Glaubens und Gewissens, der Lehre und Gottesverehrung, und hat das im 7. Art. des zweiten Abschnittes der Augsburgerischen Confession bestimmt ausgesprochen. Daß aber diese Selbstständigkeit durch den Plan der Regierung nicht gefährdet ist, lehrt der Augenschein; denn das Landesconsistorium erhält nach demselben eine durchaus unabhängige Stellung, welche viel freier ist, als die des ehemaligen vielfach bedrängten Kirchenrathes. Diese Selbstständigkeit unserer Kirche steht also fest unter der Garantie der Verfassung, der Regierung, der unendlichen Mehrheit des sächsischen Volkes selbst. Wäre sie gefährdet, so würden sich Tausende für sie erheben, und ich würde einer der Ersten sein,

der für sie in die Schranken träte. Von dieser Seite also ist für die evangelische Landeskirche nicht die geringste Gefahr zu fürchten. — 2) Die Deputation behauptet ferner, durch den Plan der Regierung werde die Consistorialverfassung in ihren Grundfesten erschüttert. Hier ist nicht zu leugnen, daß Alles wieder auf das Wesen der Consistorialverfassung ankommt, die allerdings mit unserer Kirchenverfassung genau zusammenhängt. Aber um welches Consistorium handelt es sich hier? Um ein alt-römisches? Aber unsere Directoren sind keine comites consistoriani. Oder um ein neu-römisches oder katholisches? Das hat ganz andere Dogmen und eben daher einen ganz anderen Horizont, den die Constitution anerkennt und achtet. Oder handelt es sich hier um ein reformirtes Consistorium, wie die compagnie des pasteurs in Genf, oder der Kirchenrath in Zürich? Beide gehen von demokratischen Grundsätzen aus, die unsere Kirche zur Zeit nicht theilt, und sind auch nach dieser von dem Staate nur auf das Innere des Glaubens und Cultus beschränkt. Oder handelt es sich um die evangelischen Consistorien, wie sie bisher in Sachsen waren? Da würden wir überall um determinirte, also zufällige Rechte streiten, die der Staat gegeben, genommen und wieder in der Folge anders modificirt hat: anders im J. 1545, anders im J. 1610, anders im J. 1737, und wieder anders in diesem Jahrhunderte, wo fast jedes Jahr eine neue Veränderung der Consistorialverfassung herbeigeführt hat. Wenn man daher die wesentlichen Merkmale unserer Consistorialverfassung aussuchen will, so muß man auf unsere Bekenntnißbücher und namentlich auf die Schrift: Wittenbergische Reformation und Kirchenregiment v. J. 1545 zurückgehen, welche überall in dem protestantischen Kirchenrechte als fundamental und normirend anerkannt ist. Hier ist aber nicht die Rede von äußerer Verwaltung, oder einem Eingriffe in den Staatsorganismus; es heißt sogar von den Ehesachen: es sei nicht übel, daß sie vor geistliche Gerichte gezogen würden, dem Gewissen der Partheien zu rathen, was von den Richtern nicht geschehe. Die entscheidende Stelle findet sich nun in folgenden Worten: nach dem Evangelio ist das Werk der geistlichen Gerichte allein unrechte Lehre und öffentliche Sünde zu strafen. Der erste Punct ist nun in dem Plane der Regierung genau berücksichtigt; denn das Landesconsistorium ist hier berechtigt, in allen dogmatischen, moralischen und liturgischen Angelegenheiten amtlich zu berichten und einzuschreiten, und das Cultusministerium ist verpflichtet, es zu hören. Achtet es auf seine Vorstellungen und Gründe nicht, so kann es in den Anklagestand versetzt, es kann der Beistand der Stände aufgerufen werden. Das ist viel mehr, als das, was sonst der Kirchenrath thun und bewirken konnte. Der zweite Punct bezieht sich auf den damals noch üblichen kleinen Kirchenbann, der nun längstens bei uns sehr beschränkt ist. Aber schon die Augsburgerische Confession sagt: man müsse grobe Sünder nicht mit Gewalt, sondern durch die Kraft des Wortes ausschließen. Das ist also wesentlich das Strafamte der Prediger, welches noch in seiner vollen Gewalt dasteht. Wird nun die Consistorialverfassung unserer Kirche hierauf beschränkt, so lehrt der Augenschein, daß ihre wesentli-